

Nicht minder wird in diesem 2c. Gutachten die Wohlfeilheit dieser Dächer eingeräumt; so daß solche nicht nur zu städtischen Pracht- und Wohngebäuden, sondern auch statt der Stroh- und Rohrdächer auf dem Lande in Hinsicht der Kosten angewendet werden können.

Nur an der Dauer derselben wird im 2c. Gutachten gezweifelt, und befürchtet, daß das Fliesenpflaster, wegen seiner flachen Lage, dem Schnee- und Regenwasser nicht Widerstand leisten, sondern von demselben durchdrungen werden, und verwittern möchte, und sey daher die Erfahrung von einigen Jahren erforderlich, um die Ueberzeugung zu gewähren, daß diese Dächer auch in Hinsicht der Dauer sich eben so bewähren, wie es hinsichtlich der Feuerfestigkeit und Wohlfeilheit der Fall ist.

Wiewohl nun diese Zeit, welche solche Erfahrung herbeiführen soll, noch nicht vorüber ist, so dürfte es doch, der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen, nicht überflüssig seyn, wenn hier zur Ergänzung der im IV. Abschnitte aufgestellten Behauptungen über die Wasserdichtigkeit dieser Dächer noch Einiges angeführt wird, das vielleicht schon jetzt jene Zweifel einigermaßen zu heben vermögend seyn möchte.

Die geringe Güte der gebrannten Steine selbst, und das Kalkmaterial, mit welchem die Fugen ausgefüllt sind, verbunden mit der flachen Lage des Daches, flößen die Besorgniß ein, daß die Masse das Fliesenpflaster zerstören könnte.

Zuvörderst entsteht die Frage, ob überhaupt ein Ziegelstein, der seinen gehörigen Brand erhalten, wirklich von